

Anhang 4: Zu übermittelnde Mindestangaben für Geflügel

<b>TEIL 1: INFORMATIONEN ZUM BETREIBER UND BETRIEBSTIERARZT</b>	
Feld in dem INK-Formular (allgemeines Muster)	Anzugebende Daten
Name des Betreibers	Führen Sie den Namen des Viehhalters oder des Händlers der Tiere an.
Bestandsnummer	Geben Sie die Bestandsnummer an.
Kontrollierte Unterbringung für diesen Bestand (Trichinen (nur Schweine))	Bei Geflügel nicht anwendbar.
Zugang zu einem Auslauf im Freien	Bei Geflügel nicht anwendbar.
Name + Anschrift + Telefonnummer des Tierarztes (wenn er nicht der Betriebstierarzt des Bestands ist)	Sie müssen nichts angeben, wenn das Geflügel aus <u>Belgien</u> stammt. Die Kontaktdaten des Betriebstierarztes können in der Anwendung Sanitel abgerufen werden (über den amtlichen Tierarzt).  Geben Sie den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Tierarztes an, der in dem Herkunftsbetrieb für die Tiere zuständig ist, wenn das Geflügel aus dem <u>Ausland</u> kommt.
<b>TEIL 2: INFORMATIONEN ZU DEN FÜR DIE SCHLACHTUNG BESTIMMTEN TIEREN</b>	
Tierart	Geben Sie „Masthähnchen“ oder „sonstiges Geflügel“ an.
Anzahl der Tiere, auf die sich das INK-Dokument bezieht	Führen Sie die (ungefähre) Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Tiere an, für die die betreffenden INK gelten. Eine Abweichung von höchstens 3 % zwischen der angegebenen Anzahl von Tieren und der tatsächlichen Anzahl von zum Schlachthof verbrachten Tieren wird toleriert.
Gesundheitszustand der Tiere während des Zeitraums vor der Schlachtung	Kreisen Sie „Ja“ oder „Nein“ ein. Zeitraum vor der Schlachtung = 6 Wochen vor der Schlachtung. Wenn Sie mit „Nein“ antworten, müssen Sie nähere Angaben in dem Feld des Teils 3.2 „BESONDERE ZU MELDENDE BEMERKUNGEN“ machen.
Auf dem Identifizierungsmittel angegebener individueller Identifizierungscode	Bei Geflügel nicht anwendbar. Wenn Sie möchten, können Sie die Nummer des Geflügelstalls angeben.
<b>TEIL 3: IM RAHMEN DER SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE DURCHFÜHRTE ANALYSEN und BEHANDLUNGEN</b>	
<b>1. ALLGEMEINE TABELLE</b>	
Mortalität – %	Geben Sie die Mortalitätsrate innerhalb der aufgestellten Gruppe an, wenn diese Rate für vergleichbare Produktionsgruppen ungewöhnlich hoch ist.

	<p>Bei Masthähnchen gilt ein Verlust von 2 bis 4 % je Produktionsdurchgang (5 bis 6 Wochen) als normal.</p> <p>Bei anderen Geflügelsorten als Masthähnchen gilt ein Verlust von ungefähr 10 % je Produktionsdurchgang (1 Jahr) als normal.</p> <p>Bei Überschreitung der Mortalitätsrate wird angeraten, den Tierarzt hinzuziehen und Laboranalysen vorzunehmen, um die Ursache des Problems zu ermitteln. In diesem Fall müssen die Befunde dieser Laboranalysen (Diagnose) auch dem Schlachthof notifiziert werden.</p>
<p>Art der Analyse</p>	<p>Es geht nur um die Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Die Analyse auf die im Nachstehenden genannten Krankheitserreger ist im Rahmen der Meldung von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof nicht verpflichtend. Wurden jedoch Analysen durchgeführt, müssen die Befunde dieser Analysen dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p> <p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste relevanter Krankheitserreger, die auf den Menschen übertragbar sind:  <i>Salmonella</i>: zoonotische pathogene Stämme, insbesondere <i>enteritidis</i> und <i>typhimurium</i>; <i>E. Coli</i>; <i>Pasteurella multocida</i>; <i>Clostridium perfringens</i>; <i>Mycoplasma</i> sp; <i>Staphylococcus aureus</i>...</p> <p><u>Zusätzliche Anforderung für Masthähnchen:</u>  Es müssen Analysen zur Kontrolle auf zoonotische <i>Salmonellen</i> durchgeführt werden.</p> <p><u>Zusätzliche Anforderung für Schlachtgeflügel, einschließlich Laufvögel, außer Masthähnchen:</u>  In Betrieben, in denen Geflügel der Spezies <i>Gallus gallus</i> und/oder Truthühner gehalten werden, müssen Analysen zur Kontrolle auf zoonotische <i>Salmonellen</i> durchgeführt werden. Solche Analysen müssen auch in Geflügelbetrieben vorgenommen werden, in denen Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel gehalten werden, mit Ausnahme von Betrieben mit geringer Kapazität, in denen weniger als 5 000 Stück Geflügel dieser Spezies gehalten werden (die Summe sämtlichen anwesenden Geflügels muss unter 5 000 Stück</p>

	<p>liegen), und Brütereien mit weniger als 200 Stück Geflügel dieser Spezies (in Brütereien muss die Summe des Geflügels derselben Spezies, Kategorie und Sorte unter 200 liegen).</p> <p>Geben Sie die Referenznummer des Laborberichts an. Eine Kopie des Originallaborberichts mit dem vollständigen Befund muss den INK im Rahmen der vor dem Versand erfolgenden Meldung an den Schlachthof - d. h. mindestens 24 Stunden vor der Ankunft der Tiere im Schlachthof - beigelegt werden. Diese Informationen sind für die Festlegung der Reihenfolge in Bezug auf die logistische Schlachtung erforderlich.</p>
Ergebnisse und Schlussfolgerungen	<p>Geben Sie die Befunde der Laboranalysen (z. B. im Rahmen von Überwachungsprogrammen oder vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchungen) zur Feststellung von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und Kontaminanten (z. B. Dioxin, Cadmium) an.</p> <p>Es geht nur um die Ergebnisse der Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Gegebenenfalls kann Ihnen der Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, der Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, dabei helfen, zu entscheiden, welche Analyseergebnisse von Relevanz sind und mitgeteilt werden sollten.</p>
Bei Behandlung: Grund der Behandlung (z. B. Krankheit)	Führen Sie die Krankheiten und / oder Symptome an, die die Behandlung rechtfertigen.
Bei Behandlung: Datum der Behandlung (von / bis)	<p>Geben Sie das Datum des Behandlungsbeginns und das Datum des Behandlungsendes an, wenn die Behandlungen in den letzten <b>sechs</b> Wochen vor der Schlachtung erfolgten.</p> <p>Gilt für die verabreichten Arzneimittel jedoch eine Wartezeit von mehr als 6 Wochen, entspricht die Dauer des Meldezeitraums folglich der Wartezeit des Arzneimittels + 14 Tage.</p>
Bei Behandlung: Verwendete Arzneimittel oder Arzneifuttermittel	Geben Sie die Namen aller verabreichten Arzneimittel und aller Arzneifuttermittel (einschließlich Antiparasitika) an, mit denen eine obligatorische Wartezeit einhergeht und die in dem vorerwähnten Zeitraum verabreicht wurden.
Bei Behandlung: Wartezeit	Geben Sie die Dauer der Wartezeiten an (in Tagen).
<b>2. SPEZIFISCHE ZU MELDENE INFORMATIONEN</b>	
<b>A. Gesundheitszustand der Tiere</b>	

Wenn Sie auf die Frage „Sind die Tiere gesund?“ mit „Nein“ geantwortet haben (siehe weiter oben):

- Geben Sie die Krankheiten oder Krankheitsanzeichen und Beschwerden an, die zum Zeitpunkt der Verladung oder im Laufe der **sechs** Wochen vor der Schlachtung festgestellt wurden.

Zum Beispiel:

- allgemeine klinische Anzeichen (Kraftlosigkeit, Wachstumsverzögerung...);
  - Atembeschwerden;
  - Bewegungsstörungen;
  - Hautläsionen;
  - Verdauungsstörungen;
  - Rückgang der Produktion (Rückgang der Legeleistung, Wachstumsverzögerung...);
  - Mortalität innerhalb des Betriebs.
- Sofern diese bekannt sind, geben Sie die Diagnosen und/oder Krankheitserreger an (z. B. anhand von im Rahmen eines Monitorings durchgeführten Analysen ermittelt).

Ist der Betreiber sich in Bezug auf die anzugebenden Informationen nicht sicher, muss er sich an seinen Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, an den Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, wenden. Jener kann Ihnen aufgrund seines Fachwissens und seiner Kenntnisse bezüglich der eventuellen betrieblichen Vorgeschichte dabei helfen, zu entscheiden, welche Informationen erwähnt werden müssen.

- Zeitraum: die **sechs** Wochen vor der Schlachtung.

Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder im Verdacht stehen, krank zu sein, zum Schlachthof zu befördern.

**B. Einschlägige Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Betrieb, die von den Schlachthöfen mitgeteilt wurden**

Es ist nicht nötig, den Schlachthofbetreibern diese Informationen mitzuteilen, wenn der betreffende Betreiber bereits über diese Informationen verfügt (z. B. im Rahmen einer laufenden Vereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) oder wenn der Erzeuger erklärt, dass es keine relevanten Informationen gibt, die mitgeteilt werden müssten.

Ist sich der Viehhalter in Bezug auf die anzuführenden Ergebnisse von Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen nicht sicher, muss er seinen Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, den Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, um Hilfe bitten.

**C. K.E. vom 27. Februar 2013**

Geben Sie gegebenenfalls Folgendes an: „Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist einer verstärkten Kontrolle gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 unterworfen.“

Unterschrift des Betreibers	Auf elektronischem Wege übermittelte INK müssen nicht unterzeichnet werden. Nur INK in Papierform müssen in dem dafür vorgesehenen Feld in Anhang 8 unterschrieben werden.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem Sie das Formular ausgefüllt haben.